

BAS Richtlinie: Aufnahme externer Ressourcen

Version 2021-03-13

1. Das BAS (vertreten durch die Ludwig-Maximilians-Universität München) übernimmt die Speicherung, Pflege und Dissemination von Ressourcen von externen Partnern aus Wissenschaft und Industrie ('Bereitsteller' im Folgenden), soweit es sich im Rahmen des normalen Archivbetriebs finanzieren lässt. Der Bereitsteller muss nachweisen können, dass er über das Recht verfügt, diese Ressourcen für die Archivierung, Pflege und Dissemination an Dritte dem BAS zur Verfügung zu stellen.

2. Vom BAS akzeptierte Ressourcen sind Korpora gesprochener Sprache, die mindestens ein gemessenes Signal enthalten, das auf den physikalischen Prozess der sprachlichen Kommunikation zurückzuführen ist, z.B. akustische Signale, Video, Messreihen, Bilderserien etc. Ein Korpus muss außerdem mindestens eine Form der Annotation des gemessenen Signals sowie Metadaten enthalten.

Das BAS akzeptiert in Einzelfällen auch Software als Ressource, wenn diese der Bearbeitung/Analyse/Verwaltung von wissenschaftlichen phonetischen Daten dient.

3. Die Metadaten müssen den Mindestanforderungen von CLARIN entsprechen und maschinenverarbeitbar sein. Im Idealfall sind sie in CMDI kodiert oder in anderen Formaten, die in CMDI umgewandelt werden können.

(<http://www.clarin.eu/node/3219>, <http://www.bas.uni-muenchen.de/Bas/BasCMDIdeu.html>).

4. Der Bereitsteller der Ressource muss nachweisen können, dass die Sprecher des Korpus eine informierte Zusage zur wissenschaftlichen Verwertung und Weiterverbreitung ihrer gemessenen Sprachdaten abgegeben haben.

(Muster http://www.phonetik.uni-muenchen.de/Bas/BasTemplateInformedConsent_de.pdf).

5. Der Bereitsteller der Ressource muss die Rechte zur Verwaltung, Pflege, Archivierung und Weitergabe an Dritte an das BAS gewähren.

Der Bereitsteller räumt außerdem dem BAS das Recht ein, Dateien innerhalb der Ressource in ein neues Dateiformat zu transferieren, falls das ursprüngliche Dateiformat nicht mehr aktuell ist; 'nicht aktuell' ist ein Dateiformat dann, wenn die Mehrheit der üblichen Lese-/Verarbeitungs-/Editier-Werkzeuge das Dateiformat nicht mehr unterstützt; eine solche Änderung führt zwangsweise zu einer neuen Version der Ressource innerhalb des BAS Repositoriums. Das BAS garantiert dem Bereitsteller, dass diese Dateiformatänderung verlustfrei erfolgt und dass das neue Dateiformat sowie die Prozedur der Formatänderung in der neuen Version der Ressource dokumentiert wird. (Mustervertrag <http://www.bas.uni-muenchen.de/Bas/BasTemplateContract.pdf>)

6. Das BAS hat das Recht, für die konkrete Dissemination einer Ressource an einen Anwender eine angemessene Gebühr zur Deckung des Aufwands zu erheben. Online-Dissemination an wissenschaftliche Anwender (= Mitglieder von Universitäten und Institutionen, die mehr als 50% staatlich finanziert sind) sind gebührenfrei. Außerdem kann die Dissemination über eine Dritte Instanz ('broker') vermittelt werden, in welchem Falle ebenfalls Gebühren anfallen können, die der Anwender zu zahlen hat.

7. Wünscht der Bereitsteller der Daten Lizenzzahlung für jede Dissemination, so ist das BAS bereit, diese vom Anwender einzutreiben und an den Bereitsteller weiterzuleiten. Die Gestaltung der Lizenzgebühren muss unter Zustimmung des BAS erfolgen. Lizenzgebühren, die nach der Auffassung des BAS der Mission des BAS widersprechen, müssen nicht akzeptiert werden; in diesem Fall kann das BAS den Archiv-Service für die akzeptierte Ressource einstellen bzw. die

Aufnahme der Ressource in das BAS verweigern. Eine unterschiedliche Behandlung von wissenschaftlichen und kommerziellen Benutzern ist möglich.

8. Jede vom BAS akzeptierte Ressource wird in einem standardisierten, internen Prüfverfahren validiert und der Prüfbericht veröffentlicht (<http://www.bas.uni-muenchen.de/forschung/BITS/TP2/Cookbook/>). Ergibt die Prüfung, dass die Ressource den Mindestanforderungen des BAS nicht entspricht, wird sie entweder vom Bereitsteller nachgebessert oder die Aufnahme in das BAS wird abgelehnt.

9. Archivierungskosten

9.1. Ressourcen werden bis zu einer Gesamtgröße von 20GByte kostenfrei übernommen und dauerhaft archiviert.

9.2. Für Ressourcen mit einer Gesamtgröße größer als 20GB und kleiner als 1000GB erhebt das BAS eine einmalige Gebühr von €0,50 pro GB (abzügl. eines Freibetrags von €10 für die ersten 20GB).

9.3. Für den Datenbereich größer 1000GB erhebt das BAS eine einmalige Gebühr von €0,30 pro GB.

Beispiel: Für einen insgesamten Datenumfang von 1500GB erhebt das BAS eine einmalige Gebühr von: €0 (0-20GB) + €490 (20-1000GB) + €150 (1000-1500GB) = €640

Preise rein netto + 20% Overhead + 19% MwSt.

Check Liste

1. Entspricht die Ressource der Zielsetzung des BAS?
(<http://www.bas.uni-muenchen.de/forschung/Bas/BasGeneraldeu.html>)
2. Entspricht die Ressource anerkannten ethnischen Grundregeln und wissenschaftlichen Standards?
3. Liegt die Ressource in einer distributionsfähigen Form vor (abgeschlossen, stabil, dokumentiert)?
4. Können Metadaten im CMDI Format bereitgestellt werden?
(<http://www.clarin.eu/cmdi>)
5. Enthält die Ressource nur standardisierte Dateiformate?
6. Haben Sie eine Lizenz für die Benutzung der Ressource, oder haben Sie Regeln formuliert, unter welchen Bedingungen die Ressource an welche Benutzergruppen vertrieben werden kann?
7. Wurden bei der Erstellung der Ressource gültige rechtliche Regelungen beachtet, insbesondere Regelungen, welche die Rechte von Teilnehmern betreffen?

Wenn Sie die meisten dieser Fragen mit 'ja' beantworten, setzen Sie sich bitte mit bas@bas.uni-muenchen.de in Verbindung.